Beteiligungszeitraum: 06.01.2020 – 20.01.2020

I	**Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde**

I.1	**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** Herr Hielscher, Kiel, 21.01.2020	**Empfehlung**
	Die Stadt Ahrensburg beabsichtigt nunmehr die abschließende Neuaufstellung des Landschaftsplanes im eigenständigen Verfahren (Beschluss Umweltausschuss der Stadt Ahrensburg vom 13.11.2019). Wegen der geringfügigen Änderungen im Entwurf des Landschaftsplanes wird eine eingeschränkte Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Behörden durchgeführt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Das MELUR ist als Oberste Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 3 LNatSchG bei der Neuaufstellung von Landschaftsplänen zu beteiligen. Nicht jedoch in Bauleitplanverfahren der Stadt Ahrensburg. Dort werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wahrgenommen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes richten sich nach § 9 BNatSchG. Auf § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 LNatSchG wird hingewiesen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen von hier aus im Grundsatz keine Bedenken. Mit der Überarbeitung des Landschaftsplanes wurden die Stellungnahmen des MELUND vom 29.11.2016 sowie der UNB Stormarn vom 05.12.2016 berücksichtigt. Vergl. hierzu Ihr Schreiben vom 06.01.2020.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Abschließend weise ich darauf hin, dass die Ausweisungen des Landschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG in den Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg zu übernehmen sind.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

II	Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

II.1	**Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde** Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 20.01.2020	**Empfehlung**
	1. Naturschutz und Landschaftspflege Die untere Naturschutzbehörde hat die Neuaufstellung des Landschaftsplanes seit 2015 konstruktiv begleitet. Zu den vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken, die Neufassung dieses Fachplanes wird sehr begrüßt. Die zu vorangegangenen Planungsschritten und in Abstimmungsgesprächen geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt. Die hinzukommenden Karten der gesetzlich geschützten Biotope und der Flächenbewertung sind für zukünftige Planungen der Stadt eine zusätzliche gute Grundlage.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	2. Denkmalschutz Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein bittet um nachrichtliche Übernahme der denkmalgeschützten Freiflächen und Gründenkmale in den LPlan (s. Anlagen).	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die denkmalgeschützten Freiflächen und Gründenkmale werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.
	3. Wasser Gegen den Plan bestehen **keine Bedenken**. Insbesondere werden die im Kapitel „Wasser“ formulierten Ziele und Maßnahmen begrüßt. Diese reichen von der geplanten Festsetzung von Gewässerschutz-/ bzw. Uferrandstreifen über Optimierung von Querbauwerken, Erhöhung der Gewässerstruktur bis hin zur Abpufferung von Hochwasserspitzen durch Reduzierung der Versiegelung. Es bleibt zu wünschen, dass diese Ziele bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung Ahrensburgs Berücksichtigung finden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Redaktionelle Anmerkung zu S.29 Erläuterungsbericht: „*In den Hopfenbach mündet die Aue*“. Es ist umgekehrt der Fall. Die Aue (im Oberlauf Gölmbach) ist das Hauptgewässer, der Hopfenbach ist das untergeordnete (einmündende) Gewässer.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Der Fehler wird im Erläuterungsbericht korrigiert.
	4. Boden A Zum nachsorgenden Bodenschutz	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

II.1	**Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde** Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 20.01.2020	**Empfehlung**
	Kap. 3.1.2.1 gibt einen allgemeinen Sachstand wieder. Diese Detailtiefe sollte ausreichend sein. Konkrete Aussagen der uBB zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen erfolgen ggf. in einem entsprechenden B-Planverfahren.	
	B Zum vorsorgenden Bodenschutz Mit Stellungnahme der uBB vom 01.12.16 erfolgten Auswertungsempfehlungen bezgl. des Agrar- und Umweltatlas. Im Anschreiben der Stadt Ahrensburg vom 06.01.20 wurde weitere Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz in Kap. 3.1.2.2. angekündigt. Kap. 3.1.2.2 gibt Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes wieder, konkrete Karten für die praktische Anwendung wurden jedoch nicht erarbeitet. Anmerkung: Dies gilt auch für den F-Plan. Für zukünftige Änderungen des F-Plans oder konkretere Fragestellungen im B-Plan stellt sich jedoch die Frage, wie eine übergeordnete Abwägung/ Alternativstandortbetrachtung bezgl. des vorsorgenden Bodenschutzes erfolgen soll? Es sind keine praxistauglichen/ einfachen Instrumente für Abwägungen geschaffen worden. Es somit nicht auszuschließen, dass zukünftig ggf. mit zu diesem Zeitpunkt unverhältnismäßig wirkend, hohen Aufwand Auswertungen durchgeführt werden müssen, um Alternativen zu prüfen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Ackerwertzahlen bzw. Bodenpunkte noch gesamtagrarwirtschaftliche Wertigkeiten der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Zielsetzung entsprechen. Wesentliche Grundlage für einen vorsorgenden Bodenschutz aus naturschutzfachlicher Sicht stellen die Seltenheit und die naturschutzfachliche Wertigkeit von Böden sowie die Bodenfunktionen dar. Auf dieser Grundlage wurden im Landschaftsplan Aussagen getroffen zu Tabuflächen für eine bauliche Entwicklung. Diese Tabuflächen umfassen u.a. die seltenen Niedermoorböden im Gebiet der Stadt Ahrensburg. Der übergeordneten Abwägung in Hinblick auf eine Alternativstandortbetrachtung im Rahmen von baulichen Entwicklungen ist somit umfassend Rechnung getragen.
	5. Planung und Verkehr Aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht bestehen zum Entwurf des Landschaftsplans keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken. Bei der weiteren Planung ist folgendes zu berücksichtigen: 1. Es ist nunmehr vorgesehen, die Neuaufstellung des Landschaftsplans, die bisher im Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan erfolgte, in einem eigenständigen Verfahren vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zum Abschluss zu bringen. Bei diesem Vorgehen sollte bedacht werden, dass dadurch die grundsätzlich sinnvolle integrierte Aufstellung einer	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

II.1	**Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde** Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 20.01.2020	**Empfehlung**
	Stadtentwicklungskonzeption im F-Plan unter Einbezug der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belange erschwert wird.	
	2. Es wird auf die Stellungnahme vom November 2016 verwiesen. Hier ist benannt worden, dass der Landschaftsplan (und auch der F-Plan) in seiner planerischen Konzeption die künftigen Anforderungen des Mittelzentrums Ahrensburg im Bereich Wohnen und Gewerbe zu berücksichtigen hat. Diese Anforderungen ergeben sich aus den vorliegenden aktuellen Prognosen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung mit entsprechenden Flächenbedarfen für Wohnen und Gewerbe.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	3. Landschaftspläne haben aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil zu bestehen. Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen Vorgabe des Landesnaturschutzgesetzes (vgl. § 7) ist zu prüfen, ob es für die künftige planerische Entwicklung der Stadt Ahrensburg ausreicht, im Landschaftsplan planerisch Tabuzonen für die Siedlungsentwicklung zu definieren (Erläuterungsbericht, Kap. 4, S. 52, 1. Absatz). Da auch allen landwirtschaftlich genutzten Flächen eine ökologische und freiraumplanerische Bedeutung zugemessen wird, deren Inanspruchnahme „im Widerspruch zu den naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Wertigkeiten“ steht (Erläuterungsbericht S. 52, 2. Absatz), sind Flächenpotentiale für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nur in begrenztem Umfang dargestellt. Lediglich im Ortsteil Ahrensfelde (Wohnbebauung östlich „Up´n Barg“), am Rosenweg und am nördlichen Innenstadtrand sowie an der A 1-Anschlusstelle Ahrensburg (gewerbliche Bauflächen beiderseits der A 1) sind planerische Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund sollte der mögliche Umfang der zu entwickelnden Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe unter Einbezug der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Ziele überprüft werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	4. Redaktioneller Hinweis zum Erläuterungsbericht, S. 53, Ziffer 6. (Darstellung von Grünflächen): Das Wohnbaugebiet Erlenhof ist ein inzwischen bebautes Gebiet. Die Bezeichnung „geplant“ ist zu streichen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Der Fehler wird im Erläuterungsbericht korrigiert.